

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2165

Dresden, . November 2012

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Rolf Seidel, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr. 5/10437**

**Thema: Für eine sorgfältige Vorbereitung eines Antrags zum Verbot
der verfassungsfeindlichen NPD – Erkenntnisse der Staatsre-
gierung über deren „aggressiv-kämpferisches“ Verhalten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. über den Stand der Vorbereitungen für die Beantwortung eines Verbots der verfassungsfeindlichen NPD zu berichten, insbesondere
 1. bezüglich der Verfahrensvorbereitung,
 - a) ob sie, wie auf der Konferenz der Innenminister am 22. März 2012 vereinbart, die Informationserhebung über die V-Leute des Landesamts für Verfassungsschutz im Vorstand des Landesverbands Sachsen der NPD sowie über andere Vertrauensleute oder Informanten anderer Behörden des Freistaates Sachsen oder andere nachrichtendienstliche Mittel beendet hat,
 - b) welchen Zeitraum sie nach der Beendigung der Informationserhebung für die Vorlage neuer Informationen für erforderlich hält, um dem Gebot der notwendigen Staatsferne im Sinne des Einstellungsbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2003 zu genügen,
 - c) über Umfang und allgemeinen Inhalt der von sächsischen Behörden zu der von der Innenministerkonferenz vereinbarten Materialsammlung zur Begründung eines erneuten Verbotsantrags zugeliferten Unterlagen.
 2. über ihre Erkenntnisse im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

- a) zu den gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gerichteten Bestrebungen der Landtagsfraktion der NPD, des Landesverbands der NPD sowie ihrer Organisationen zur Begründung eines Verbots der NPD,
 - b) über das rassistische, antisemitische und homophobe Menschen- und Gesellschaftsbild der NPD,
 - c) über die Absicht der NPD, die demokratische Legitimation staatlicher Herrschaft aufgrund freier, gleicher und geheimer Wahlen durch eine Diktatur abzulösen,
 - d) zur Verhältnismäßigkeit eines NPD-Verbots angesichts des fortschreitenden Bedeutungsverlustes der NPD, wie die letzten Wahlen anzeigen.
3. über ihre Erkenntnisse zu einer „aggressiv-kämpferischen“ Haltung der NPD im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere
- a) zu der Frage, wie die NPD beabsichtigt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes umzustürzen,
 - b) zur Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung von Funktionsträgern, Mitgliedern und Anhängern der NPD, die Gewalt und Drohung mit Gewalt nicht als „Entgleisungen“ einzelner Anhängerinnen und Anhänger (BVerfG vom 17.8.1956, 1 BvB 2/1 5, R.220 – KPD-Urteil), sondern als „organisationsspezifische Eigenart“ (Hans-Jürgen Papier) erscheinen lassen,
 - c) über eine Unterstützung der mutmaßlichen Mitglieder der terroristischen Vereinigung des sogenannten „Nationalistischen Untergrunds“ NSU Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe durch ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder der NPD, der JN oder einer ihrer Gliederungen,
 - d) über aktuelle oder frühere Mitgliedschaften der öffentlich als mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer der Mitglieder des NSU verdächtigten Jan W., Thomas S., Matthias D., Max-Florian B., André E., Susan E., Mandy S. sowie Antje P., Pierre J., Hermann S., Kai S. bzw. weiterer Personen in der NPD, der JN oder einer ihrer Gliederungen,
 - e) zu Kontakten sowie finanziellen oder organisatorischen Unterstützungsleistungen ehemaliger oder gegenwärtiger Mitglieder der NPD, der JN oder einer ihrer Gliederungen zugunsten mutmaßlicher Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU,

- f) zur Gewalttätigkeit und Gewaltbereitschaft ehemaliger oder gegenwärtiger Mitglieder der NPD, der JN oder einer ihrer Gliederungen seit dem Jahr 2000,
 - g) über rechtskräftige Verurteilungen von Amts- oder Mandatsträgern der NPD seit 2004.
4. aus welchen Gründen ein Verbot der NPD nach der für Deutschland verbindlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- a) einem „dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ („pressing social need“) entspricht, weil die verfassungsfeindlichen Ziele der NPD erreichbar erscheinen („neither theoretical nor illusory but achievable“ – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Refah partisi / the welfare party / Wohlfahrtspartei and others v. Turkey vom 13.02.2003, R.77),
 - b) die automatische Aberkennung parlamentarischer Mandate nach § 46 Abs. 4 Bundeswahlgesetz der Forderung des EGMR nach einer gesonderten Verhältnismäßigkeitsprüfung für eine Mandatsaberkennung entspricht.
- II. die Zustimmung Sachsens zu einem Antrag des Bundesrats beim Bundesverfassungsgericht auf Einleitung eines Verfahrens zum Verbot der NPD im Bundesrat zu verweigern, wenn ihre Erkenntnisse im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR den Erfolg eines Verbotsantrags als gefährdet erscheinen lassen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem ersten NPD-Verbotsverfahren ist von Bund und Ländern gemeinsam besonders sorgfältig zu prüfen, inwieweit ein Parteiverbotsverfahren im Hinblick auf die NPD erneut in Betracht kommt.

Die IMK beauftragte daher am 8./9. Dezember 2011 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe damit, einen Kriterienkatalog für ein Verbotsverfahren zu erarbeiten und unbelastetes Material als Grundlage für die Prüfung eines möglichen Verbotsverfahrens zusammenzustellen.

Der Entscheidungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Dies vorangestellt, nehme ich zu dem Antrag namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung wie folgt Stellung:

Zu I:

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern haben am 22. März 2012 beschlossen, dass die Basis der möglichen Antragstellung

durch eines der Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung eine einvernehmlich von Bund und Ländern erstellte Beweismittelsammlung sein muss.

Diese Materialsammlung befindet sich unter den Beteiligten im Prozess der Abstimmung. Über die Ergebnisse wird die IMK auf der Herbst-Tagung im Dezember 2012 informiert. Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) hat im Zuge der Erstellung der Materialsammlung Unterlagen und Dokumente zur Verfügung gestellt, die für ein mögliches Verbotsverfahren verwendet werden können. Der vom LfV Sachsen dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelte Beitrag umfasste insgesamt rund 245 Seiten textliche Erläuterungen und insgesamt rund 900 Einzelbelege (vgl. Kleine Anfrage, Drs.-Nr. 5/10107). Die Abschlussfassung der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Materialsammlung liegt noch nicht vor.

Da es sich um ein Verbotsverfahren auf der Ebene von Bundesorganen handelt, hat die abschließende Bewertung der Erfolgsaussichten des Verfahrens sowie eines eventuellen Rechtsbehelfes der NPD gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Ergebnis auf Bundesebene zu geschehen. Hierzu gehört auch die Bewertung der Prozessrisiken.

Zu II:

Die Sächsische Staatsregierung wird sich für einen Bundesratsbeschluss zur Einleitung eines Verbotsverfahrens einsetzen, wenn die Innenminister und -senatoren einen solchen Verbotsantrag im Rahmen der Herbst-IMK im Dezember 2012 als erfolgversprechend einstufen. Über die Abstimmung Sachsens zu einem Antrag des Bundesrats entscheidet das Sächsische Kabinett.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig